



www.patentingenieurbuero.com
Partner im Gewerblichen Rechtsschutz



**Patentingenieurbuero
Schrubke**

Allgemeine Geschäftsbedingungen -Beratung- (AGB-B)

Allgemeine Geschäftsbedingungen des PATENTINGENIEURBUEROS SCHRUBKE für Verträge, deren Gegenstand die Erteilung von Rat und Auskünften ist (im Folgenden auch "AGB-B" genannt).

1. Geltungsbereich

1.1 Die Leistungen des PATENTINGENIEURBUEROS SCHRUBKE erfolgen ausschließlich zu den allgemeinen Geschäftsbedingungen des PATENTINGENIEURBUEROS SCHRUBKE. Bedingungen des AUFTRAGGEBERS werden nicht Vertragsinhalt, selbst wenn das PATENTINGENIEURBUERO SCHRUBKE diesen nicht explizit widerspricht. Die Angebote des PATENTINGENIEURBUEROS SCHRUBKE sind generell freibleibend.

2. Vertraulichkeit

2.1 Das PATENTINGENIEURBUERO SCHRUBKE ist zur vertraulichen Behandlung aller im Zusammenhang mit dem Informationsbedarf des AUFTRAGGEBERS stehenden Fragen verpflichtet. Der AUFTRAGGEBER hat sicherzustellen, dass kein Dritter Kenntnis vom dem Inhalt des Auftrages erlangt.

2.2 Informationen im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, beispielsweise Betriebs- und/oder Geschäftsgeheimnisse, sind in dem Sinne geheim, dass sie weder in ihrer Gesamtheit noch in der genauen Anordnung und Zusammensetzung ihrer



Bestandteile den Personen in den Kreisen, die üblicherweise mit dieser Art von Informationen umgehen, allgemein bekannt oder ohne weiteres zugänglich sind; sie sind von kommerziellem Wert, weil sie geheim sind; sie sind Gegenstand von den Umständen entsprechenden angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen durch die Person, die die rechtmäßige Kontrolle über die Informationen besitzt.

3. Aufträge

3.1 Die Anfragen können formlos direkt an das PATENTINGENIEURBUERO SCHRUBKE per Post, per Fax oder bevorzugt per E-Mail übermittelt werden.

3.2 Generell gilt, je präziser die Aufgabenstellung in der Anfrage durch den AUFTRAGGEBER formuliert ist, desto zielgerichteter kann die Beratung durchgeführt werden. Für den Fall, dass dem PATENTINGENIEURBUERO SCHRUBKE mit der Anfrage nicht alle Informationen zur Erstellung eines Angebots zugegangen sind, wird das PATENTINGENIEURBUERO SCHRUBKE vor der Auftragsbestätigung weitere Informationen mit einer Frist von 14 Tagen anfordern, wenn keine andere Frist genannt ist. Für den Fall, dass Informationen nicht rechtzeitig vorliegen, behält sich das PATENTINGENIEURBUERO SCHRUBKE vor vom Vertrag zurückzutreten.

3.3 Die Auftragserteilung erfolgt durch den AUFTRAGGEBER auf Basis des ihm übermittelten Angebots zu seiner Anfrage.

3.4 Das PATENTINGENIEURBUERO SCHRUBKE wird zu der in der Auftragsbestätigung genannten Summe den jeweiligen Auftrag durchführen.

4. Vertragsgegenstand

4.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen betreffen die Durchführung von technischer und/oder betriebswirtschaftlicher Beratung. Diese Leistungen sind die Vermittlung von Informationen zu gewerblichen Schutzrechten. Es handelt sich bei unseren Leistungen nicht um eine Rechtsberatung, insbesondere nicht zu Gewerblichen Schutzrechten.

Die AGB-B, gelten somit für Verträge, deren Gegenstand die Erteilung von Rat und Auskünften durch das PATENTINGENIEURBUERO SCHRUBKE (im Folgenden auch AUFTRAGNEHMER genannt) an den Auftraggeber bei der Planung, Vorbereitung und Durchführung unternehmerischer oder fachlicher Entscheidungen und Vorhaben, insbesondere in Bereichen der Patentrecherche und Patentüberwachung. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung.



4.2 Die Vertretung Dritter ist ausschließlich durch Patentanwälte und Rechtsanwälte zulässig. Dies ist im Gesetz über außergerichtliche Rechtsdienstleistungen (Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG)) und der Patentanwaltsordnung (PAO) geregelt. Es betrifft die Anmeldung aller gewerblichen Schutzrechte wie Patente, Gebrauchsmuster, Marken, Designs und Gemeinschaftsgeschmacksmuster.

4.3 Das PATENTINGENIEURBUERO SCHRUBKE übernimmt keine Vertretung, leistet keine Rechtsberatung und meldet keine Schutzrechte für Dritte an. Das PATENTINGENIEURBUERO SCHRUBKE vermittelt Wissen, informiert, recherchiert, vermittelt bzw. beauftragt Patent- und/oder Rechtsanwälte und koordiniert Dienstleistungen. Das PATENTINGENIEURBUERO SCHRUBKE lässt sich für die vom Mandanten bzw. Auftraggeber verlangten Dienstleistungen eine Vollmacht erteilen. Sobald Rechtsdienstleistungen im Gewerblichen Rechtsschutz beauftragt werden, wendet sich das PATENTINGENIEURBUERO SCHRUBKE an Patentanwälte und/oder Rechtsanwälte, um die Rechtsdienstleistung durchführen/erbringen zu lassen.

4.4 Alleine die direkte Bevollmächtigung von Patent- und/oder Rechtsanwälten durch den Schutzrechtsinhaber genügt dem Erlaubnisvorbehalt (BGH, Urteil vom 29.07.2009, 1 ZR 166/06). Der Schutzrechtsinhaber muss daher unmittelbarer Vertragspartner des Patent- und/oder Rechtsanwalts sein.

5. Umfang und Ausführung des Auftrages

5.1 Der Umfang eines konkreten Beratungsauftrages wird im Einzelfall vertraglich vereinbart.

5.2 Das PATENTINGENIEURBUERO SCHRUBKE führt alle Arbeiten mit größter Sorgfalt und stets auf die individuelle Situation und die Bedürfnisse des Auftraggebers bezogen durch.

5.3 Das PATENTINGENIEURBUERO SCHRUBKE ist bei der Ausführung des Vertrages weisungsfrei, handelt nach eigenem Ermessen und in eigener Verantwortung. Er ist an keinen bestimmten Arbeitsort und keine bestimmte Arbeitszeit gebunden.

5.4 Das PATENTINGENIEURBUERO SCHRUBKE ist berechtigt, die ihm obliegenden Aufgaben ganz oder teilweise durch Dritte erbringen zu lassen. Die Bezahlung des Dritten erfolgt ausschließlich durch das PATENTINGENIEURBUERO SCHRUBKE



(AUFTRAGNEHMER) selbst. Es entsteht kein wie immer geartetes direktes Vertragsverhältnis zwischen dem Dritten und dem AUFTRAGGEBER.

6. Berichterstattung / Berichtspflicht

6.1 Das PATENTINGENIEURBUERO SCHRUBKE verpflichtet sich, über seine Arbeit, die seiner Mitarbeiter und gegebenenfalls auch die beauftragter Dritter dem Arbeitsfortschritt entsprechend dem AUFTRAGGEBER mündlich oder in Textform Bericht zu erstatten.

6.2 Auf Verlangen des AUFTRAGGEBERS hat das PATENTINGENIEURBUERO SCHRUBKE Auskunft über den Stand der Auftragsausführung zu erteilen bzw. nach Ausführung des Auftrages Rechenschaft durch einen Bericht in Textform abzulegen.

6.3 Sofern vereinbart, erhält der AUFTRAGGEBER einen Schlussbericht, der den wesentlichen Inhalt von Ablauf und Ergebnis des Auftrags wiedergibt, in angemessener Zeit, d.h. zwei bis vier Wochen, je nach Art und Umfang des Auftrages, nach Abschluss des Auftrages.

6.4 Der Versand von Ergebnissen erfolgt in der Regel per E-Mail. Ein Versand per Fax oder per Post kann vereinbart werden.

7. Schutz des geistigen Eigentums

7.1 Die Urheberrechte an den vom PATENTINGENIEURBUERO SCHRUBKE (AUFTRAGNEHMER) und seinen Mitarbeitern und beauftragten Dritten geschaffenen Werke (insbesondere Angebote, Berichte, Analysen, Gutachten, Organisationspläne, Programme, Leistungsbeschreibungen, Entwürfe, Berechnungen, Zeichnungen, etc.) verbleiben beim PATENTINGENIEURBUERO SCHRUBKE.

7.2 Sie dürfen vom AUFTRAGGEBER während und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ausschließlich für im Vertrag beschriebene Zwecke verwendet werden. Der AUFTRAGGEBER ist insofern nicht berechtigt, das Werk bzw. die Werke ohne ausdrückliche Zustimmung des PATENTINGENIEURBUEROS SCHRUBKE zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten. Keinesfalls entsteht durch eine unberechtigte Vervielfältigung/Verbreitung des Werkes eine Haftung des PATENTINGENIEURBUEROS SCHRUBKE (AUFTRAGNEHMER), insbesondere etwa für die Richtigkeit des Werkes, gegenüber Dritten.



7.3 Der Verstoß des AUFTRAGGEBERS gegen diese Bestimmungen berechtigt das PATENTINGENIEURBUERO SCHRUBKE zur sofortigen vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses und zur Geltendmachung anderer gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auf Unterlassung und/oder Schadenersatz.

8. Gewährleistung

8.1 Das PATENTINGENIEURBUERO SCHRUBKE ist ohne Rücksicht auf ein Verschulden berechtigt und verpflichtet, bekannt werdende Unrichtigkeiten und Mängel an seiner Leistung zu beheben. Es ist verpflichtet, den AUFTRAGGEBER hiervon unverzüglich in Kenntnis setzen.

8.2 Der AUFTRAGGEBER hat Anspruch auf Beseitigung von Mängeln, sofern diese vom PATENTINGENIEURBUERO SCHRUBKE zu vertreten sind. Dieser Anspruch des AUFTRAGGEBERS erlischt sechs Monate nach Erbringen der jeweiligen Leistung.

8.3 Das PATENTINGENIEURBUERO SCHRUBKE wird seine Pflichten zur Erfüllung des Auftrags mit bestem Wissen und Gewissen erfüllen. Es gewährleistet, alle Leistungen im Sinn des AUFTRAGGEBERS zu erbringen, ist aber hinsichtlich der inhaltlichen Richtigkeit, Vollständigkeit und Wahrheitsmäßigkeit seiner Arbeit auf die Mitarbeit des AUFTRAGGEBERS angewiesen.

8.4 Die Beweislastumkehr, also die Verpflichtung des PATENTINGENIEURBUEROS SCHRUBKE zum Beweis seiner Unschuld am Mangel, ist ausgeschlossen.

9. Haftung/Schadenersatz

9.1 Das PATENTINGENIEURBUERO SCHRUBKE haftet dem AUFTRAGGEBER für Schäden - ausgenommen Personenschäden - nur im Falle groben Verschuldens (Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit). Dies gilt sinngemäß auch für Schäden, die auf vom PATENTINGENIEURBUERO SCHRUBKE (AUFTRAGNEHMER) hinzugezogene Dritte zurückgehen.

9.2 Schadenersatzansprüche des AUFTRAGGEBERS können nur innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, spätestens aber innerhalb von drei Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden.



9.3 Der AUFTRAGGEBER hat jeweils den Beweis zu erbringen, dass der Schaden auf ein Verschulden des PATENTINGENIEURBUEROS SCHRUBKE zurückzuführen ist.

9.4 Sofern das PATENTINGENIEURBUERO SCHRUBKE das Werk unter Zuhilfenahme Dritter erbringt und in diesem Zusammenhang Gewährleistungs- und/oder Haftungsansprüche gegenüber diesen Dritten entstehen, tritt das PATENTINGENIEURBUERO SCHRUBKE diese Ansprüche an den AUFTRAGGEBER ab. Der AUFTRAGGEBER wird sich in diesem Fall vorrangig an diese Dritten halten.

10. Datenschutz / Geheimhaltung

10.1 Bei Anbahnung, Abschluss, Abwicklung eines Auftrages beziehungsweise Beratungsvertrages werden vom PATENTINGENIEURBUERO SCHRUBKE Daten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen erhoben, gespeichert und verarbeitet.

10.2 Die personenbezogenen Daten, die der AUFTRAGGEBER bei einer Beauftragung oder per E-Mail mitteilt, beispielsweise sein Name und seine Kontaktdaten, werden nur zur Korrespondenz mit dem AUFTRAGGEBER und nur für den Zweck verarbeitet, zu dem der AUFTRAGGEBER die Daten dem PATENTINGENIEURBUERO SCHRUBKE zur Verfügung gestellt hat. Zur Abwicklung von Zahlungen gibt das PATENTINGENIEURBUERO SCHRUBKE Zahlungsdaten an das mit der Zahlung beauftragte Kreditinstitut weiter.

10.3 Das PATENTINGENIEURBUERO SCHRUBKE versichert, dass es personenbezogene Daten des AUFTRAGGEBERS im Übrigen nicht an Dritte weitergibt, es sei denn, dass das PATENTINGENIEURBUERO SCHRUBKE dazu gesetzlich verpflichtet wäre oder der AUFTRAGGEBER vorher ausdrücklich eingewilligt hat. Soweit das PATENTINGENIEURBUERO SCHRUBKE zur Durchführung und Abwicklung von Verarbeitungsprozessen Dienstleistungen Dritter in Anspruch nimmt, werden die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes eingehalten.

10.4 Sollten Sie mit der Speicherung Ihrer personenbezogenen Daten nicht mehr einverstanden oder diese unrichtig geworden sein, werden wir auf eine entsprechende Weisung hin im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Löschung, Korrektur oder Sperrung Ihrer Daten veranlassen.

10.5 Das PATENTINGENIEURBUERO SCHRUBKE ist berechtigt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen. Der AUFTRAGGEBER leistet dem



AUFTRAGNEHMER gegenüber Gewähr, dass hierfür sämtliche erforderlichen Maßnahmen insbesondere jene im Sinne der gesetzlichen Datenschutzregelungen, wie etwa Zustimmungserklärungen der Betroffenen, getroffen worden sind.

10.6 Das PATENTINGENIEURBUERO SCHRUBKE, seine Mitarbeiter und die hinzugezogenen Dritten, sind zeitlich unbegrenzt verpflichtet, über alle Angelegenheiten bzw. Informationen, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den AUFTRAGGEBER bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren.

10.7 Die Weitergabe an nicht mit der Durchführung des Auftrags beschäftigte Dritte darf nur mit schriftlicher Einwilligung des AUFTRAGGEBERS selbst, nicht aber dessen Erfüllungsgehilfen, erfolgen.

11. Honorar / Dauer des Vertrages

11.1 Die Honorarhöhe richtet sich nach der schriftlichen oder mündlichen Vereinbarung des AUFTRAGGEBERS mit dem PATENTINGENIEURBUERO SCHRUBKE.

11.2 Das PATENTINGENIEURBUERO SCHRUBKE ist berechtigt, dem Arbeitsfortschritt entsprechend Zwischenabrechnungen zu stellen.

11.3 Das Honorar ist jeweils mit Rechnungslegung durch das PATENTINGENIEURBUERO SCHRUBKE fällig und ist sofort ohne Abzüge zahlbar.

11.4 Wird die Ausführung des Auftrages nach Vertragsunterzeichnung durch den AUFTRAGGEBER verhindert (z.B. wegen Kündigung), so behält das PATENTINGENIEURBUERO SCHRUBKE den Anspruch auf Zahlung des gesamten vereinbarten Honorars abzüglich ersparter Aufwendungen. Im Falle der Vereinbarung eines Stundenhonorars ist das Honorar für jene Stundenanzahl, die für den gesamten vereinbarten Vertrag zu erwarten gewesen ist, abzüglich der ersparten Aufwendungen zu leisten. Die ersparten Aufwendungen sind mit 30 Prozent des Honorars für jene Leistungen, die das PATENTINGENIEURBUERO SCHRUBKE bis zum Tage der Beendigung des Vertragsverhältnisses noch nicht erbracht hat, pauschaliert vereinbart.

11.5 Im Falle der Nichtzahlung von Zwischenabrechnungen bzw. Abschlussrechnungen ist das PATENTINGENIEURBUERO SCHRUBKE von seiner Verpflichtung, weitere Leistungen zu erbringen, befreit. Diese Absicht, die Tätigkeit einzustellen muss dem



AUFTRAGGEBER rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Geltendmachung weiterer aus der Nichtzahlung resultierender Ansprüche wird dadurch aber nicht berührt.

11.6 Der Vertrag endet grundsätzlich durch Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung.

11.7 Der Vertrag endet nicht durch den Tod, nicht durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des AUFTRAGGEBERS und nicht im Falle der Geschäftsauflösung.

11.8 Weitergabe von Rechten und Pflichten - Die Rechte aus dem Vertrag gelten auch für etwaige Rechtsnachfolger der PARTEIEN. Die PARTEIEN verpflichten sich, die Verpflichtungen aus dem Vertrag auch ihren jeweiligen Rechtsnachfolgern und den mit diesen im Sinne des Aktiengesetzes verbundenen Unternehmen aufzuerlegen.

11.9 Soweit nichts anderes vereinbart ist, kann der Auftrag mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende von jedem VERTRAGSPARTNER in Schriftform gekündigt werden.

12. Anwendbares Recht / Schlussbestimmungen / Treuepflicht

12.1 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Regeln des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts. Gegenüber einem Verbraucher gilt diese Rechtswahl nur insoweit, als dadurch keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen des Staates, in dem er seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, eingeschränkt werden. Gerichtsstand ist Essen.

12.2 Die VERTRAGSPARTEIEN bestätigen, alle Angaben im Vertrag gewissenhaft und wahrheitsgetreu gemacht zu haben und verpflichten sich, Änderungen wechselseitig umgehend bekannt zu geben.

12.3 Nebenabreden zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages und dieser AGB bedürfen der Schriftform.

12.4 Die VERTRAGSPARTNER verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Sie informieren sich unverzüglich wechselseitig über alle Umstände, die im Verlauf des Auftrages auftreten und die Bearbeitung beeinflussen können.

12.5 Zu unterlassen ist insbesondere die Einstellung oder sonstige Beschäftigung von Mitarbeitern oder ehemaligen Mitarbeitern, die im Rahmen der Auftragsdurchführung tätig sind oder waren, vor Ablauf von zwölf Monaten nach Beendigung der Zusammenarbeit.



12.6 Der AUFTRAGGEBER verpflichtet sich, ihm zur Kenntnis gelangte Kündigungs- oder Veränderungsabsichten von zur Durchführung des Auftrags eingesetzten Mitarbeitern des AUFTRAGNEHMERS diesem unverzüglich mitzuteilen.

13. Salvatorische Klausel

13.1 Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Essen, 13.11.2018